Eine Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – aus Mitteln der Umweltförderung im Inland managed by Kommunalkredit Public Consulting



Fernwärme- und Fernkältenetze Modul 2

Allgemeines

Gefördert werden

- der Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen auf Basis von klimafreundlicher¹ oder hocheffizienter² Fernwärme zur Versorgung Dritter mit mindestens zehn externen Abnehmern oder Abnehmerinnen und einem jährlichen Wärmeverkauf von mindestens 800 MWh nach der eingereichten Ausbaustufe sowie Abwärmetransportleitungen (Abschnitt A) und
- Kälteverteilnetze zur Versorgung Dritter mit Kälte (Abschnitt B)

ausschließlich in Gebieten, in denen noch keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärme- beziehungsweise Fernkälteversorgung besteht.

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren **Investitionszuschüssen** und beträgt **bis zu 45** % der beihilfefähigen Investitionskosten. Detaillierte Bestimmungen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Förderanträge müssen Vorhaben mit Projektstandort in Österreich betreffen und können von allen Betrieben, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereinen oder konfessionellen Einrichtungen eingereicht werden.

Förderanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

Abschnitt A – Wärmeverteilung

Gefördert wird die Neuerrichtung von Wärmeverteilnetzen und Wärmespeichern in Gebieten ohne bestehendes Fernwärmenetz zur Versorgung von mindestens zehn externen Abnehmern oder Abnehmerinnen mit einem jährlichen Wärmeverkauf von insgesamt mindestens 800 MWh im Gesamtnetz sowie die Erweiterung bestehender Fernwärmenetze.

Das betroffene Wärmeverteilnetz muss nach Abschluss des beantragten Ausbaus im überwiegenden Ausmaß mit erneuerbaren Energieträgern versorgt werden.

Für Abwärmetransportleitungen muss ein Abwärmenutzungskonzept inklusive substituierte Energieträger im Wärmeverteilnetz und die prognostizierte Abwärmemenge vorgelegt werden. Die Anzahl der Abnehmer oder Abnehmerinnen gilt hier nicht als Kriterium, sondern nur die verkaufte Wärmemenge von mindestens 800 MWh/a.

Klimafreundliche Fernwärmenetze sind ab zwei Abnehmerinnen und Abnehmern, unabhängig von der verkauften Wärmemenge, in Modul 2 einzureichen.

Bitte beachten Sie: Die Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie, Solarthermie oder Abwärme muss Im Schwerpunkt "Verdichtung von Wärmeverteilnetzen" beantragt werden.

Version 04/2025 Seite 1 von 7

¹ Nah-/Fernwärme gilt als <u>klimafreundlich</u>, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

² Nah-/Fernwärme gilt als <u>hocheffizient</u>, wenn mindestens 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 10 % eingesetzt werden.

Eine Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – aus Mitteln der Umweltförderung im Inland managed by Kommunalkredit Public Consulting



Bitte beachten Sie: Werden weder zusätzliche Abnehmer oder Abnehmerinnen angeschlossen noch zusätzliche Wärme verkauft, sondern erfolgt lediglich eine Reduktion des Gesamtenergieaufwandes, ist das Projekt als "Optimierungsmaßnahmen bei Wärmeerzeugern" (Modul 4) einzureichen.

Generelle Förderungsbestimmungen für Wärmeverteilung

Der Gesamtnutzungsgrad des Hochtemperaturnetzes inklusive Erzeuger (Vorlauftemperatur höher als 55 °C) muss mindestens 75 % betragen beziehungsweise gegenüber dem Bestand steigen.

Die Vorlauftemperatur für Niedertemperatur- beziehungsweise Anergienetze darf 55°C nicht überschreiten.

Netze werden nur in Gebieten gefördert, für die noch keine netzgebundene Wärmeversorgung existiert oder deren Errichtung in Übereinstimmung mit einer bestehenden kommunalen Energieraumplanung erfolgt.

Die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Wärmeerzeugungsanlagen (Modul 1) oder Wärmeverteilnetze (Modul 2) mit mindestens zehn externen Abnehmern oder Abnehmerinnen und einem externen Wärmeverkauf von mindestens 800 MWh/a nach der eingereichten Ausbaustufe unterliegen den Bestimmungen des Qualitätsmanagementsystems QM-Heizwerke. Die Befassung eines Qualitätsbeauftragten für das Vorhaben kann entfallen, wenn die antragstellende Person mindestens drei erfolgreich umgesetzte QM-pflichtige Projekte realisiert hat (Abschluss Meilenstein 5). Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.qm-heizwerke.at. Für klimafreundliche Netze oder reine Abwärmeverteilnetze kann auf die Erfassung in der QM-Datenbank verzichtet werden.

Der Abschluss des Meilensteins 2 gemäß Qualitätsmanagementsystems QM-Heizwerke ist Voraussetzung für den Beginn der Beurteilung des Vorhabens durch die Abwicklungsstelle.

Mindestens 50 % des in der Ausbaustufe geplanten Wärmeabsatzes müssen durch Wärmelieferverträge oder Absichtserklärungen nachgewiesen werden. Die Wärmelieferverträge müssen zumindest folgende Inhalte aufweisen:

- technische Anschlussleistung
- Wärmepreis mit verpflichtender Indexierung
- definierte Eigentumsgrenze der Investitionen

Strategische Ausbauten von Wärmeverteilnetzen sind förderfähig, sofern deren betriebswirtschaftliche Sinnhaftigkeit plausibel dargestellt werden kann (zum Beispiel in Verbindung mit örtlicher Energieraumplanung). Umwelteffekte aus begründeten strategischen Potenzialen werden bei der Bestimmung der Förderungsbegrenzung berücksichtigt.

Ab zehn versorgten Objekten und einer erzeugten Wärmemenge von über 90 % aus Biomasse im Gesamtnetz ist eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes (im Verhältnis Bund 60 % und Land 40 %) erforderlich. Bezüglich des getrennt einzureichenden Antrages auf Landesförderung wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesförderungsstelle.

Für Netze mit einem erneuerbaren Anteil zwischen 50 % und 90 % ist die Vorlage eines Dekarbonisierungspfades notwendig, aus dem hervorgeht, wie beim betroffenen Verteilnetz bis 2030 ein Anteil von 60 % und bis 2035 ein Anteil von 80 % erneuerbarer Energie in der Fernwärmebereitstellung erreicht wird. Der Dekarbonisierungspfad hat auf Jahresbasis jedenfalls Angaben zum Zielzustand des Netzes und zur Mindestreduktion der eingespeisten Wärme aus fossilen Energieträgern und des Primärenergieeinsatzes zu enthalten, wobei das Referenzjahr It. Dekarbonisierungspfad heranzuziehen ist. Der Dekarbonisierungspfad ist anhand des bereitgestellten Formulars darzustellen. Darüber hinaus sind die wesentlichen Entwicklungen und die geplanten Maßnahmen zu beschreiben. Das Formular dient als wesentliche Grundlage für die Projektbeurteilung und zum Monitoring der prognostizierten Ziele. Die Einhaltung des geplanten Dekarbonisierungspfades sowie der Verlauf der Entwicklung ist in der Betriebsphase ist durch jährliche Aufzeichnungen zu dokumentieren. Bei mehreren Ansuchen für dasselbe Fernwärmesystem sind im Zeitablauf aktualisierte Dekarbonisierungspläne vorzulegen und Änderungen zu Vorgängerversionen kenntlich zu machen sowie zu begründen.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage müssen mindestens 50 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen oder der Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.

Version 04/2025 Seite 2 von 7

Eine Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – aus Mitteln der Umweltförderung im Inland managed by Kommunalkredit Public Consulting



Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte Treibhausgas-Reduktion entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).

Umweltrelevante Investitionskosten

Gefördert werden die mit der Planung, Anschaffung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme für die erneuerbare Wärmeerzeugungsanlage verbundenen Investitionskosten für das Projekt (beihilfefähige Investitionskosten). Das sind beispielsweise die Kosten für:

- Neuerrichtung von Hoch-, Niedertemperatur, oder Anergienetzen
- Grabungsarbeiten und Fernwärmeleitungen
- Wärmeübergabestationen
- Pufferspeicher
- MSR-Technik
- Kosten des Qualitätsmanagements
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 30.000 Euro betragen. Kosten für fossile Anlagen und Ausrüstungen sind nicht förderungsfähig.

Förderungshöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt und anhand der beihilfefähigen Investitionskosten (Förderungsbasis) und dem Förderungssatz samt allfälliger Zuschläge berechnet.

	Wärmeverteilnetze
Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten für die Umweltinvestition
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis bei Hochtemperaturnetzen 35 % der Förderungsbasis bei Niedertemperatur- beziehungsweise Anergienetzen
	20 % bei klimafreundlichen Fernwärmenetzen
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % Effizienzzuschlag: Bei Einhaltung eines Netzverlustes ≤ 10 % in einem Hochtemperaturnetz
	5 % Zuschlag bei Einsatz von Wärme aus emissionsfreier Erzeugung (Abwärme,
	Wärmepumpe, Geothermie, Solarthermie) von mindestens 15 % bezogen auf die in dem Projekt erzeugten Wärme
	10 % Zuschlag bei Einsatz von Wärme aus emissionsfreier Erzeugung (Abwärme,
	Wärmepumpe, Geothermie, Solarthermie) von mindestens 85 % bezogen auf die in dem
	Projekt erzeugten Wärme in einem Niedertemperatur- beziehungsweise Anergienetz
	15 % Zuschlag bei Einsatz von Wärme aus emissionsfreier Erzeugung (Abwärme,
	Wärmepumpe, Geothermie, Solarthermie) von mindestens 85 % bezogen auf die in dem
	Projekt erzeugten Wärme in einem hocheffizienten Hochtemperaturnetz
	Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze
	möglich.
Zuschlagsmöglichkeiten für klimafreundliche Fernwärmenetze	5 % für Netze mit hoher Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbaren
	Energieträgern. Voraussetzung ist die Erreichung eines Anteils von
	 zumindest 60 % erneuerbarer Energie bis 2027 und
	 zumindest 80 % erneuerbarer Energie bis 2032 im Fernwärmesystem.
Maximale Förderung	2.250 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂
	Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
	Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.
Weiterführende Informationen find	en Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt
Förderungsberechnung	

Version 04/2025 Seite 3 von 7

Eine Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – aus Mitteln der Umweltförderung im Inland managed by Kommunalkredit Public Consulting



Einreichunterlagen

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wkv.

- Technisches Datenblatt inklusive Kostenaufstellung
- Netzverlustberechnung lt. Datenblatt Rohrnetzverlust
- Eine Liste der Abnehmer oder Abnehmerinnen für das geplante Netz inklusive substituierten Energieträgern, Anschlussleistung und Wärmebedarf
- Energie- oder Brennstofflieferverträge beziehungsweise -vereinbarungen zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung
- Wärmelieferverträge für zumindest 50 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Wärmemenge
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Für Projekte, die vom Qualitätsmanagementsystem qm-Heizwerke erfasst sind, sind die erforderlichen Unterlagen über die gm-Heizwerke Projektdatenbank www.gm-datenbank.at bereit zu stellen.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Bitte achten Sie bei Einreichung jedenfalls auf die Vorlage vollständiger und widerspruchsfreier Unterlagen insbesondere bei Projekten in Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen (Modul 1). Unvollständige oder inkonsistente Förderungsanträge können nicht bearbeitet beziehungsweise gefördert werden.

Version 04/2025 Seite 4 von 7

Eine Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – aus Mitteln der Umweltförderung im Inland managed by Kommunalkredit Public Consulting



Abschnitt B - Kälteverteilung

Gefördert wird der Neu- und Ausbau von **Fernkältesystemen** und **Kältespeichern** in Gebieten ohne bestehendes Fernkältenetz.

Förderungsbedingungen für Kälteverteilnetze

Im Falle einer Unterschreitung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Netz: Vorlage einer detaillierten Beschreibung der für die Kälteerzeugung eingesetzten Anlagen sowie ein Plan aus dem hervorgeht, wie bis 2030 ein Anteil von 60 % und bis 2035 ein Anteil von 80 % erneuerbarer Energie in der Fernkältebereitstellung erreicht werden soll. Der Plan dient als wesentliche Grundlage für die Projektbeurteilung und zum Monitoring der prognostizierten Ziele. Die Einhaltung des vorgelegten Plans sowie der Verlauf der Entwicklung ist in der Betriebsphase ist durch jährliche Aufzeichnungen zu dokumentieren

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage müssen mindestens 50 % der Kälte aus erneuerbaren Quellen oder aus Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.

Die Kältebelegung (verkaufte Kältemenge je Trassenmeter inklusive Hausanschlussleitung) des beantragten Kälteverteilnetzes muss zumindest 1.000 kWh/trm betragen.

Der Austausch bestehender Kälteleitungen kann nur in begründeten Fällen im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Übertragungsleistung (zum Beispiel Vergrößerung der Rohrdimensionen) gefördert werden. Die technische Notwendigkeit dafür ist detailliert zu beschreiben. Eine Förderung der Erneuerung veralteter Leitungen im Sinne einer Ersatzinvestition ist nicht möglich.

Zur Beurteilung sind Kältelieferverträge für zumindest 50 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Kältemenge nachzuweisen. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Potenzialanalyse über den absehbaren Ausbau und dem künftigen Kälteabsatz mit entsprechenden Nachweisen (zum Beispiel Bebauungsplan mit Energiekonzept; Bauträgervertrag, et cetera) anerkannt werden.

Für die Errichtung von Kältelieferverträgen gelten Mindeststandards. Die Kältelieferverträge müssen zumindest folgende Inhalte aufweisen:

- technische Anschlussleistung
- Kältepreis mit verpflichtender Indexierung
- definierte Eigentumsgrenze der Investitionen

Umweltrelevante Investitionskosten

Gefördert werden die mit der Planung, Anschaffung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme für das Kälteverteilnetz verbundenen Investitionskosten für das Projekt (beihilfefähige Investitionskosten). Das sind beispielsweise die Kosten für:

- Grabungsarbeiten und Fernkälteleitungen
- Übergabestation im Eigentum der f\u00f6rderungswerbenden Person
- notwendige Adaptionen im Verteilnetz und Netzhydraulik
- Netzrelevante Adaptionen in Kältezentrale (Regelungstechnik, Pumpen, et cetera)
- Kältespeicher
- Immaterielle Kosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 100.000 Euro betragen. Kosten für fossile Anlagen und Ausrüstungen sind nicht förderungsfähig.

Version 04/2025 Seite 5 von 7

Eine Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – aus Mitteln der Umweltförderung im Inland managed by Kommunalkredit Public Consulting



Förderungshöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt und anhand der beihilfefähigen Investitionskosten (Förderungsbasis) und dem Förderungssatz samt allfälliger Zuschläge berechnet.

	Rahmenbedingungen für Kältenetze
Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten für die Umweltinvestition
Förderungssatz	20 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % für Anlagen mit hoher Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbaren Energieträger. Voraussetzung ist die Erreichung eines Anteils von • zumindest 60 % erneuerbarer Energie bis 2027 und • zumindest 80 % erneuerbarer Energie bis 2032 im Fernkältesystem. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Maximale Förderung	Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Mio. Euro.
Weiterführende Informationer Förderungsberechnung	n finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt

Einreichunterlagen

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wkv.

- Technisches Datenblatt inklusive Kostenaufstellung
- Netzverlustberechnung
- Eine Liste der Abnehmer oder Abnehmerinnen für das geplante Netz inklusive Anschlussleistung und Kältebedarf
- Kältelieferverträge für zumindest 50 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Kältemenge
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Bitte achten Sie bei Einreichung jedenfalls auf die Vorlage vollständiger und widerspruchsfreier Unterlagen insbesondere bei Projekten in Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen (Modul 1). Unvollständige oder inkonsistente Förderungsanträge können nicht bearbeitet beziehungsweise gefördert werden.

Weitere Förderungsbestimmungen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABI. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch **die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABI. Nr. L 167 vom 30.06.2023 insbesondere Artikel 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Version 04/2025 Seite 6 von 7

Eine Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – aus Mitteln der Umweltförderung im Inland managed by Kommunalkredit Public Consulting



Einen Auszug anlagentypischer förderungsfähiger und nicht förderungsfähiger Anlagenteile entnehmen Sie bitte den Abschnitten A und B, sowie im Detail dem Informationsblatt Förderungsberechnung.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz und die Umweltförderung ist unzulässig. Dies schließt auch mögliche Vorteile der Umweltförderung für die Erzielung von Marktprämien sowie bei der Teilnahme an Bieterverfahren mit ein.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Wenn Sie Daten Dritter (Projektanten oder Projektantinnen, Planungsbüros, Wärmekunden oder Wärmekundinnen, Bankbetreuer oder Bankbetreuerinnen et cetera) bekannt geben, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einholen müssen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/wkv

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes.

Serviceteam Nahwärmeversorgung:

DW 719 Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-719 wkv@kommunalkredit.at www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Version 04/2025 Seite 7 von 7